

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates
25.06.2024

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung (ö)	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Deutsche Glasfaser	
Vorlage BV/453/2024	7
TOP Ö 3 Polizeiliche Kriminalstatistik 2023	
Vorlage BV/390/2024	9
TOP Ö 4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Schnellermühle", OT Berghausen	
Vorlage BV/404/2024/1	11
TOP Ö 5 Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Schnellermühle", OT Berghausen	
Vorlage BV/401/2024/1	13
HINWEIS - Anlagen zur Sitzungsvorlage nur online verfügbar BV/401/2024/1	17
TOP Ö 6 Bebauungsplan "Heilbrunn - Engelfeld", 2. Änderung - Sportanlage, OT Söllingen	
Vorlage BV/449/2024/1	19
B-Plan_Zeichnerischer_Teil BV/449/2024/1	23
B-Plan_textlicher_Teil BV/449/2024/1	25
Artenschutzereinschätzung BV/449/2024/1	35
TOP Ö 7 Bebauungsplan "Sparrenberg", OT Söllingen	
Vorlage BV/450/2024/1	41
B-Plan_zeichnerischer Teil BV/450/2024/1	43
B-Plan_Textteil BV/450/2024/1	45
Zwischenbericht_Artenschutz BV/450/2024/1	51
TOP Ö 8 Umsetzung Freiflächenkonzept - Aufhebung Sperrvermerk	
Vorlage BV/451/2024	57
TOP Ö 9 Umsetzung Spielplatzkonzept - Aufhebung Sperrvermerk	
Vorlage BV/452/2024	61
TOP Ö 10 Antrag der SPD-Fraktion - Einführung einer Katzenschutzverordnung	
Vorlage BV/438/2024	65
Anlage 1 - Antrag SPD - Katzenschutzverordnung BV/438/2024	67
Anlage 2 - Katzenschutzverordnung Karlsruhe BV/438/2024	69
Anlage 3 - Mail Katzenschutzverein April 2024 BV/438/2024	75



Sitzung des Gemeinderates

Termin: Dienstag, 25.06.2024, 18:00 Uhr

Ort, Raum: Selmnitzsaal (Europaplatz),
Karlsruher Straße 84, 76327 Pfinztal (Berghausen)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und Einwohner
2. Deutsche Glasfaser BV/453/2024
- Information weiteres Vorgehen
3. Polizeiliche Kriminalstatistik 2023 BV/390/2024
- Kenntnisnahme
4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Schnellermühle", OT Berghausen BV/404/2024/1
- Beschluss über den Abschluss des Durchführungsvertrags
- Beratung und Beschlussfassung
5. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Schnellermühle", OT Berghausen BV/401/2024/1
- Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
- Beratung und Beschlussfassung
6. Bebauungsplan "Heilbrunn - Engelfeld", 2. Änderung - Sportanlage, OT Söllingen BV/449/2024/1
- Aufstellungsbeschluss
- Beratung und Beschlussfassung
7. Bebauungsplan "Sparrenberg", OT Söllingen BV/450/2024/1
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung
- Beratung und Beschlussfassung
8. Umsetzung Freiflächenkonzept BV/451/2024
- Aufhebung des Sperrvermerks im Investitionshaushalt
- Beratung und Beschlussfassung

- | | | |
|-----|---|-------------|
| 9. | Umsetzung Spielplatzkonzept
- Aufhebung Sperrvermerk
- Beratung und Beschlussfassung | BV/452/2024 |
| 10. | Antrag der SPD-Fraktion - Einführung einer
Katzenschutzverordnung
- Beratung und Beschlussfassung | BV/438/2024 |
| 11. | Mitteilungen der Bürgermeisterin | |
| 12. | Mitteilungen und Anfragen aus dem Gremium | |
| 13. | Fragen, Anregungen und Vorschläge der Einwohnerinnen und
Einwohner | |

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/453/2024

Tagesordnungspunkt		
Deutsche Glasfaser - Information weiteres Vorgehen		
Fachbereich:	Amt I - Hauptamt	Datum: 12.06.2024
Bearbeiter:	Geschäftsstelle Gemeinderat	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	25.06.2024	öffentlich
Beschlussvorschlag:	Kenntnisnahme	

Sachverhalt:

Ragnar Watteroth (Landratsamt Karlsruhe) und Benjamin Staudt (Deutsche Glasfaser) werden in der Sitzung über den aktuellen Stand und den weiteren Abläufen berichten.

Anlagen:

--

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/390/2024

Tagesordnungspunkt		
Polizeiliche Kriminalstatistik 2023 - Kenntnisnahme		
Fachbereich:	Geschäftsstelle Gemeinderat	Datum: 30.01.2024
Bearbeiter:	Geschäftsstelle Gemeinderat	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	25.06.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat nimmt die Kriminalstatistik zur Kenntnis.
----------------------------	--

Sachverhalt:

Der Leiter des Polizeipostens Pfinztal, Hans-Peter Ochs, wird die Ergebnisse der Kriminalstatistik für den Bereich der Gemeinde Pfinztal in mündlichem Vortag darstellen.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/404/2024/1

Tagesordnungspunkt		
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Schnellermühle", OT Berghausen - Beschluss über den Abschluss des Durchführungsvertrags - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Sachgebiet V.3 - Stadtentwicklung	Datum: 26.02.2024
Bearbeiter:	Schmid	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	25.06.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Dem Abschluss des Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schnellermühle“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan, OT Berghausen, wird zugestimmt. Die Bürgermeisterin wird ermächtigt den Durchführungsvertrag zu unterzeichnen.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Schaffung von Planungsrecht als Grundlage für die Realisierung des Projekts Schnellermühle.

Personelle Auswirkungen:

Bindung Zeitanteile SG Stadtentwicklung

Sachverhalt:

Beim Bebauungsplan „Schnellermühle“ handelt es sich um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dessen Verfahren sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB), insbesondere nach § 12 BauGB „Vorhaben- und Erschließungsplan“ richtet. Gemäß § 12 Abs. 1 BauGB ist noch vor Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger zu schließen, der insbesondere Regelungen über die zeitliche Umsetzung des Vorhabens sowie über die Kostentragung enthalten muss. Der Beschluss über den Abschluss des Durchführungsvertrages und der Satzungsbeschluss können in einer Sitzung gefasst werden, solange der Beschluss über den Durchführungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss erfolgt.

Der Entwurf zum Durchführungsvertrag wurde bereits in der TU-Sitzung vom 11.06.2024 vorberaten. Das Gremium stimmte dem Durchführungsvertrag mehrheitlich (9 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen) zu.

Die Verwaltung empfiehlt, dem Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schnellermühle“ zuzustimmen und die Bürgermeisterin zu ermächtigen diesen zu unterzeichnen.



Anlagen:

1. Durchführungsvertrag_final
2. Plan_Grenzen Vertragsgebiet
3. Entwurf B-Plan zum Satzungsbeschluss
4. Vorhaben- und Erschließungsplan
5. Umweltbericht
6. Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
7. Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung
8. Kaltluftgutachten
9. Verkehrsgutachten
10. Hydrologisches Gutachten
11. Abfalltechnische Deklaration
12. Orientierende Kampfmittelvorerkundung
13. Baugrunderkundung
14. Wasserrechtliche Genehmigung
15. Lärmschutzgutachten
16. Leitungsplan

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/401/2024/1

Tagesordnungspunkt		
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Schnellermühle", OT Berghausen - Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Sachgebiet V.3 - Stadtentwicklung	Datum: 26.02.2024
Bearbeiter:	Schmid	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	25.06.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Vorhaben- und Erschließungsplan abgegebenen Stellungnahmen entsprechend der Synopse der Verwaltung vom 09.04.2024 berücksichtigt bzw. bleiben unberücksichtigt. 2. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan in der Fassung vom 09.04.2024 mit Vorhaben- und Erschließungsplan wird nach § 10 Baugesetzbuch i.V.m. § 4 Gemeindeordnung als Satzung beschlossen. 3. Die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften in der Fassung vom 09.04.2024 werden nach § 74 Landesbauordnung i.V.m. § 4 GemO als Satzung beschlossen.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Schaffung von Planungsrecht als Grundlage für die Realisierung des Projekts Schnellermühle.

Personelle Auswirkungen:

Bindung Zeitanteile SG Stadtentwicklung

Sachverhalt:

Um die Schnellermühle einer tragfähigen Nach- und Weiternutzung zuzuführen, wurde zunächst ein Rahmenplan für das Gebiet erstellt, dem als Grundlage für das weitere Vorgehen mit Sitzung vom 25.10.2022 zugestimmt wurde. Weiter wurde in der Sitzung der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schnellermühle“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan gefasst. Der Bebauungsplan stellt die planungsrechtliche Grundlage für die Realisierung des Gesamtprojekts dar. Auf BV/036/2022/1 wird verwiesen.



Mit Sitzung vom 25.04.2023 wurde die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die Beteiligung fand vom 08.05. bis zum 09.06.2023 statt. Das Ergebnis ist angefügter Synopse zu entnehmen.

Mit Sitzung vom 28.11.2023 wurde beschlossen, der Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung zuzustimmen, den Entwurf zur Offenlage zu billigen sowie die Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Das Ergebnis dieses Beteiligungsschrittes ist angefügter Synopse zu entnehmen.

Die Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen wurde bereits in der Sitzung des Technik- und Umweltausschusses vom 05.03.2024 vorberaten. Auf BV/401/2024 wird an dieser Stelle verwiesen. Der Ausschuss fasste mehrheitlich (10 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen) folgende Beschlüsse:

- 1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen wird entsprechend der Synopse vom 20.02.2024 zugestimmt.*
- 2. Der Technik- und Umweltausschuss empfiehlt grundsätzlich die Herbeiführung eines Satzungsbeschlusses im Gemeinderat.*

Die Synopse aus der TU-Sitzung (damaliger Stand: 20.02.2024) wurde noch überarbeitet und liegt nun final vor.

Die entsprechenden Beteiligungsschritte nach dem BauGB wurden somit durchgeführt. Nächster Verfahrensschritt ist nun der Satzungsbeschluss. Die Verwaltung empfiehlt die Beschlüsse gemäß Beschlussvorschlag zu fassen.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung: Das Vorhaben folgt in allen Bereichen der Gemeindeentwicklungskonzeption.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				Ziel A.1 Anschluss der Schnellermühle an das Fuß- und Radwegenetz
...ist aktiv				Ziel B.2 / B.3 Stärkung der Pfinz als Naherholungsgebiet (Ausflugterrasse) sowie Ausbau des kulturellen Angebots (Kulturscheune mit Veranstaltungsplatz)
...schafft Raum				Ziel C.2 Schaffung von attraktivem Wohnraum
...bildet und betreut				Ziel D.3 Ausbau des Angebots an betreutem Wohnen
...verbindet				Ziel E.4 Optische Aufwertung des Areals der Schnellermühle
...bietet Service				Ziel F.2: Aktive Einbeziehung der Bürgerschaft in kommunale Planungs- und Entwicklungsprozesse.
...versorgt sich				Ziel G.1: Durch Integration eines regionalen Marktes in das Konzept ist eine Versorgung gewährleistet.
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				Ziel H.1: Das Projekt wird klimafreundlich ausgerichtet und strebt eine ausgeglichene Ökopunktebilanz an.
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

1. Synopse frühzeitige Beteiligung
2. Synopse Offenlage
3. Bebauungsplan – zeichnerischer Teil
4. Bebauungsplan – schriftlicher Teil
5. Vorhaben- und Erschließungsplan
 - 5.1 Lagepläne
 - 5.2 Freiraumplanung



- 5.3 Haus 1-4
- 5.4 Mühle
- 5.5 Scheune + Eventbereich
- 5.6 Schalltechnische Maßnahmen

Gutachten

- 6.1 Umweltbericht
- 6.2 Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
- 6.3 Artenschutzrechtliche Verträglichkeitsprüfung
- 6.4 Immissionsschutzbericht
- 6.5 Kaltluftgutachten
- 6.6 Verkehrsgutachten
- 6.7 Hydrologisches Gutachten
- 6.8 Orientierende Kampfmittelvorerkundung
- 6.9 Baugrunderkundung
- 6.10 Abfalltechnische Deklaration

Ö 5

Hinweis:

Die **Anlagen** zum öffentlichen Tagesordnungspunkt **Ö 5**,

**„Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Schnellermühle", OT Berghausen
- Behandlung der eingegangenen
Stellungnahmen und Satzungsbeschluss
- Beratung und Beschlussfassung“**

sind **nur digital** im Ratsinformationssystem SessionNet bzw. auf der Homepage der Gemeinde Pfinztal oder in der Mandatos-App einzusehen.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/449/2024/1

Tagesordnungspunkt		
Bebauungsplan "Heilbrunn - Engelfeld", 2. Änderung - Sportanlage, OT Söllingen		
- Aufstellungsbeschluss		
- Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Sachgebiet V.3 - Stadtentwicklung	Datum: 07.06.2024
Bearbeiter:	Schmid	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	25.06.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag):	Der Bebauungsplan „Heilbrunn – Engelfeld“, OT Söllingen wird geändert. Die Änderung trägt die Bezeichnung „Heilbrunn-Engelfeld“, 2. Änderung, OT Söllingen. Die Änderung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB. Maßgebend für die Änderung des Bebauungsplans ist der Vorentwurf vom 11.06.2024.
-----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bestehende Sportanlage sowie den Kinderspielplatz.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Kosten Fachplaner Bebauungsplan: 3.800 €

Personelle Auswirkungen:

Bindung Zeitanteile SG Stadtentwicklung

Sachverhalt:

Über nachfolgenden Sachverhalt wurde bereits in der TU-Sitzung vom 11.06.2024 beraten. Das Gremium beschloss mehrheitlich (9 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen), als Empfehlung für den Gemeinderat, die Änderung des Bebauungsplans.

Der Umgriff der Änderung betrifft die öffentliche Grünfläche „öG 1“ im bestehenden Bebauungsplan „Heilbrunn - Engelfeld“, auf welcher sich der Spielplatz sowie ein Multifunktionsplatz (Fußballkäfig mit vorgelagertem Basketballfeld) befinden.

Im Bebauungsplan sind die entsprechenden Nutzungen mit Planzeichnungen in der Grünfläche festgesetzt. Laut Landratsamt stimmen diese Festsetzungen nicht exakt mit dem Standort der bestehenden Anlagen überein. Die Bebauungsplanänderung soll dies korrigieren und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anlagen schaffen. Hierzu wird der zeichnerische Teil des Bebauungsplans überarbeitet.

Ein Thema, welches der geänderte Bebauungsplan jedoch noch aufgreifen muss, ist der bestehende „Lärmkonflikt“. Ein vorliegendes Schallgutachten zum Multifunktionsplatz zeigt bei



in der Nähe liegenden Wohnhäusern Überschreitungen der maximal zulässigen Grenzwerte. Um dieses Problem zu beheben, ohne drastische Einschränkungen der Öffnungszeiten vorzunehmen, wird die Errichtung einer Lärmschutzwand zwingend erforderlich sein (siehe angehängtes Lärmgutachten), die deshalb gleich in der Bebauungsplanänderung berücksichtigt werden soll.

Ein Entwurf zur Bebauungsplanänderung ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt. Im Zuge der Umsetzung der Lärmschutzwand werden bestehende Bäume versetzt werden müssen. Eine artenschutzrechtliche Einschätzung zu den Bäumen liegt dieser Sitzungsvorlage ebenfalls bei.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung: Das Vorhaben steht den Zielen aus Pfinztal 2035 nicht (hemmend) entgegen				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				Ziel B1: Freizeit- und Sportangebote
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				Ziel E2: zentrale Begegnungsräume
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

1. Bebauungsplan zeichnerischer Teil
2. Bebauungsplan schriftlicher Teil
3. Lärmschutzgutachten
4. Artenschutzrechtliche Einschätzung



Planzeichenlegende

- Grünflächen**
 - Öffentliche Grünfläche
- Besonderer Zweckbestimmung**
 - Sportplatz
 - Spielplatz
- Sonstige Planzeichen**
 - Flächen für aktive Schallschutzmaßnahmen gem. textlichen Festsetzungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Anpflanzen: Bäume
- Nachrichtliche Darstellung**
 - Durch Lärmschutzwand zu versetzende Bäume
 - Lärmschutzwand

Verfahrensvermerke

Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB.

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BauGB am

Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses am

Billigung des Planentwurfs sowie Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am

Ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung im Internet am

Beteiligung der Öffentlichkeit (Veröffentlichung im Internet) gemäß § 3 (2) BauGB vom bis

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB vom bis

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen am

Satzungsbeschluss gemäß §10 (1) BauGB am

Ausfertigungsvermerk:
Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text sowie Inhalt der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmen und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

XXXXXXXXXX, den

XXXXXXXXXX
Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten gem. § 10 (3) BauGB am

Gemeinde Pfinztal
Bebauungsplan "Heilbrunn Engelfeld", 2. Änderung
Entwurf

M 1:500 DIN A2 11.06.2024
Bearbeiter: DL

SCHÖFFLER
STADTPLANER / ARCHITEKTEN

WEINBRENNERSTR. 13 76135 KARLSRUHE
WWW.PLANER-KA.DE MAIL@PLANER-KA.DE

Ö 6

GEMEINDE PFINZTAL **Ortsteil Söllingen**

Bebauungsplan „Heilbrunn-Engelfeld“ **2. Änderung**

Fassung vom 11.06.2024

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	gem. § 2 (1) BauGB	am	XX.XX.2024
Veröffentlichung (im Internet)	gem. § 3 (2) BauGB	vom bis	XX.XX.2024 XX.XX.2024
Einholung der Stellungnahmen der Behörden und TöBs	gem. § 4 (2) BauGB	vom bis	XX.XX.2024 XX.XX.2024
Satzungsbeschluss	gem. § 10 (1) BauGB	am	XX.XX.2024
Ortsübliche Bekanntmachung und Inkrafttreten	gem. § 10 (3) BauGB	am	XX.XX.2024

Satzung

über den Bebauungsplan „Heilbrunn-Engelfeld“ mit örtlichen Bauvorschriften

2. Änderung

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

Die Rechtsgrundlagen gelten in der zum Zeitpunkt des Beschlusses der Veröffentlichung nach § 3(2) BauGB gültigen Fassung.

Der Gemeinderat hat am XX.XX.2024 aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO), jeweils in den am XX.XX.2024 rechtskräftigen Fassungen, den Bebauungsplan „Heilbrunn-Engelfeld“ - 2. Änderung als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des zeichnerischen Teils in der Fassung vom 11.06.2024 maßgebend.

§ 2

Bestandteile und Anlagen der Satzung

Bestandteile der Satzung

A	Zeichnerischer Teil	in der Fassung vom 11.06.2024
B	Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	in der Fassung vom 11.06.2024

Anlagen

C	Hinweise	in der Fassung vom 11.06.2024
D	Begründung	in der Fassung vom 11.06.2024

§ 3

Änderungsinhalte

Die 2. Änderung betrifft mit ihren Änderungsinhalten den Geltungsbereich gemäß des zeichnerischen Teil A (Teiländerung des ursprünglichen Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“ als Deckblatt) und die planungsrechtlichen Festsetzungen des Teil B. Die Begründung zur 2. Änderung geht nur auf Anlass, Inhalte und Rahmenbedingungen der 2. Änderung ein. Die von der 2. Änderung nicht betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften des Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“ bleiben unverändert in Kraft.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Pfintzal, XX.XX.2024

.....

Nicola Bodner, Bürgermeisterin

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass die Inhalte dieser Bebauungsplan-Änderung mit den hierzu ergangenen Gemeinderatsbeschlüssen übereinstimmen.

Pfintzal, XX.XX.2024

.....

Nicola Bodner, Bürgermeisterin

Vermerk über die Rechtskraft:

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“ ist durch die öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Gemeindeanzeiger der Gemeinde Pfintzal vom XX.XX.2024 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten.

.....

Nicola Bodner, Bürgermeisterin

Inhaltsverzeichnis

Teil A – Zeichnerischer Teil	6
Teil B - Planungsrechtliche Festsetzungen.....	6
1 Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB).....	6
2 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes- Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)	6
2.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen	6
3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB).....	6
Teil C - Hinweise	7
1 Belange des Denkmalschutzes.....	7
2 Bodenschutz.....	7
2.1 Altlasten.....	7
Teil D - Begründung	9
1 Planerfordernis	9
2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)	9
3 Abgrenzung des Plangebiets	9
4 Verkehrerschließung.....	9
5 Bauplanungsrechtliche Änderungen	9

Teil A – Zeichnerischer Teil

s

Siehe separate Planzeichnung

Teil B - Planungsrechtliche Festsetzungen

Rechtsgrundlagen:

Baugesetzbuch (BauGB)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90)

Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO)

Die Rechtsgrundlagen gelten in der zum Zeitpunkt des Beschlusses der Veröffentlichung nach §3(2) BauGB gültigen Fassung.

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1 Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) Nr. 15 BauGB)

Die Flächen dienen der Naherholung, dem Freizeitsport sowie dem Kinderspiel.

Besondere Zweckbestimmung:

- Bolzplatz
- Spielplatz

2 Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen, einschließlich von Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

2.1 Aktive Schallschutzmaßnahmen

Auf der im zeichnerischen Teil dafür festgesetzten Fläche ist entlang der im Nordosten des Änderungsgebietes angrenzenden Parkplätze Lärmschutzanlage (Lärmschutzwand) mit einer Höhe von mind. 2,5 m über Geländeoberkante Gehweg zu errichten. Die Oberfläche der Wand Richtung Wohngebäude muss hierbei schallabsorbierend ausgeführt sein. Die für die Lärmschutzwand erforderlichen Baumaßnahmen sind zwischen Oktober und Februar umzusetzen.

3 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Die im zeichnerischen Teil festgesetzten Pflanzgebote für Einzelbäume betreffen die vor Ort bestehenden und jeweils 2020 bzw. 2022 gepflanzten Bäume und Sträucher. Die Bäume und Sträucher sind gem. Planzeichnung weiter westlich in die Böschung vor die Lärmschutzwand (Gabionen), zu verpflanzen. Abgängige Bäume und Sträucher sind zu ersetzen. Die Versetzung der Bepflanzung ist zwischen Oktober und Februar umzusetzen.

Teil C - Hinweise

1 Belange des Denkmalschutzes

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Weitere Informationen und Terminabsprachen über das Landesamt für Denkmalpflege, Martin Strotz (Tel. 0721/926-4847)

2 Bodenschutz

1. Vor Abtrag des Bodens sollten oberirdische Pflanzenteile entfernt werden.
2. Werden Arbeiten bei nassen Verhältnissen ausgeführt, muss die Zufahrt sichergestellt werden. Falls die vorhandenen Erschließungen dies nicht ermöglichen, können temporäre Baustraßen den Boden optimal schützen. Temporäre Baustraßen sind aus Naturschotter oder Recyclingmaterial zu schütten, die nach Abschluss der Arbeiten wieder zurückzubauen sind.
3. Um Bodenverdichtungen gering zu halten, sollten Raupenbagger statt Radfahrzeuge eingesetzt werden. Es sind Fahrzeuge mit geringer Bodenpressung zu wählen.
4. Humushaltiger Oberboden und kulturfähiger Unterboden sind beim Aushub getrennt auszubauen und zu lagern. Der Bodenaushub und die Zwischenlagerung sollten nicht im nassen Zustand der Böden erfolgen. Die entsprechenden Vorgaben der DIN 18915 und der DIN 19731 (insbesondere DIN 19731 Nr. 7.2 und 7.3) einzuhalten. Von besonderer Bedeutung ist die strikte Einhaltung der Mindestfestigkeit in Abhängigkeit des Feuchtezustands.
5. Die Lagerung des humushaltigen Oberbodens sollte in trapezförmigen Mieten bis maximal 2 m Höhe erfolgen. Auf Schutz vor Vernässung sollte geachtet werden, abflusslose Senken sind zu vermeiden, bei längerer als halbjährlicher Zwischenlagerung sind die Miete zu begrünen.
6. Für nicht überbaute Flächen sind während der ganzen Baumaßnahme Bodenverdichtungen, verursacht z.B. durch häufiges Befahren, auf das unabdingbare Maß zu beschränken, ggf. sollten mechanische Auflockerungen durchgeführt werden.
7. Es wird empfohlen die unter 1 – 6 genannten Punkte durch eine bodenkundliche Baubegleitung zu gewährleisten.

Auf die neue Rechtslage durch das Inkrafttreten der Mantelverordnung am 01.08.2023 wird verwiesen.

2.1 Altlasten

Im Bereich des Planungsgebietes existieren derzeit keinerlei Kenntnisse über altlastverdächtige Flächen oder schädliche Bodenveränderungen. Sollten bei Grabarbeiten organoleptische (geruchliche oder farbliche) Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, ist umgehend das Landratsamt Enzkreis - Umweltamt - zu informieren.

2.2 Verwertung

Für ggf. anfallende überschüssige Erdmassen wird empfohlen, im Sinne eines Verwertungskonzepts frühzeitig der Materialeignung entsprechend hochwertige Verwertungsmöglichkeiten aufzufinden. Für die Ermittlung der Verwertungseignung ist neben dem örtlichen Baugrundgutachten das Heft 24 „Technische Verwertung von Bodenaushub“, Reihe Luft-Boden-Abfall, Ministerium für Umwelt und Verkehr und die DIN 19731 „Verwertung von Bodenaushub“ heranzuziehen.

Teil D - Begründung

1 Planerfordernis

Mit der Teil-Änderung des Bebauungsplans „Heilbrunn-Engelfeld“ (Deckblatt) soll die Genehmigungsfähigkeit für den bestehenden Bolzplatz (Kleinspielfeld) im Rahmen der öffentlichen Grünfläche geschaffen werden. Ein schalltechnisches Gutachten belegt die Überschreitung der erlaubten Immissionsrichtwerte gemäß 18.BImSchV für ein allgemeines Wohngebiet bzw. Kleinsiedlungsgebiet. Hierfür ist das Treffen aktiver Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Darüber hinaus sollen die Planzeichen für die jeweilige besondere Zweckbestimmung der Grünfläche an die jeweils dazugehörigen Standorte des realisierten Bolz- und Spielplatzes angepasst werden.

Die Änderungen beziehen sich auf den im zeichnerischen Teil A dieser 2. Änderung festgesetzten Geltungsbereich, der eine Größe von ca. 3113 m² umfasst. Diese Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt.

2 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

Das Plangebiet ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Pfinztal als Wohnbaufläche ausgewiesen. Mit der auch künftig geltenden Festsetzung als öffentliche Grünfläche bleibt der Bebauungsplan zur 2. Änderung weiterhin aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

3 Abgrenzung des Plangebiets

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der Darstellung im zeichnerischen Teil.

4 Verkehrserschließung

An den Erschließungsanlagen, wie sie im Bebauungsplan „Heilbrunn-Engelfeld“ festgesetzt sind, ändert sich durch die 2. Änderung nichts.

5 Bauplanungsrechtliche Änderungen

Im bisher rechtskräftigen Bebauungsplan „Heilbrunn-Engelfeld“ wurden im räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung folgende Nutzungen zugelassen: Öffentliche Grünfläche mit besonderer Zweckbestimmung für einen Sport- bzw. Spielplatz. Die Festsetzungen zur öffentlichen Grünfläche bleiben mit der 2. Änderung weiterhin in Kraft. Lediglich wird die Verortung der Planzeichen im Bebauungsplan an die jeweiligen realisierten Standorte angepasst.

Zum Schutz der anliegenden Wohnbebauung sowie zur Sicherung der Genehmigungsfähigkeit des Kleinspielfelds soll eine aktive Schallschutzmaßnahme in Form einer Lärmschutzwand mit einer Mindesthöhe von 2,5m über Gehwegoberkante realisiert werden. Die Lärmschutzwand soll an der nordöstlichen Kante des Geltungsbereiches der zweiten Änderung, d.h. östlich des Spielplatzes an der Römerstraße, errichtet werden. Die Errichtung einer Lärmschutzwand ermöglicht die Nutzung des Kleinspielfelds ohne Einschränkung der Nutzungszeiten.

In dem Bereich, der für die Errichtung der Lärmschutzwand vorgesehen ist, befinden sich vier Jungbäume mit Sträuchern im Unterwuchs mit einer Bodendecke aus Hackschnitzeln, welche in die unmittelbare Umgebung versetzt werden sollen. Die vorhandenen Bäume und Sträucher weisen keine Höhlungen auf und haben keine ausreichende Stärke um als Quartier für Fledermäuse zu dienen. Aufgrund der Bebauung und den Straßenlaternen kann davon ausgegangen werden, dass der Bereich nur durch Siedlungstolerante Arten genutzt wird. Aufgrund des Alters der Bepflanzung ist ein Besatz mit Totholzbewohnenden Insekten unwahrscheinlich. Auch wenn ein Vorkommen von Reptilien in der näheren Umgebung möglich ist, ist das Vorhandensein eines Winterquartiers aufgrund der Hackschnitzel, welche eine vergrämende Wirkung haben,

unwahrscheinlich. Zum Zeitpunkt der Begehung konnten keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln, in Form von Baumhöhlen oder Nestern, festgestellt werden. Durch den Erhalt und die Versetzung der Bepflanzung in die unmittelbare Umgebung ist nur von einer sehr geringen Verschlechterung der Habitatqualität auszugehen. Die Versetzung der Bepflanzung sowie die für die Lärmschutzwand erforderliche Baumaßnahme ist außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen Oktober und Februar, umzusetzen.

Artenschutzersteinschätzung Schallschutzwand Spielplatz Römerstraße

Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Pfinztal plant zum Schutz der Anwohner vor Geräuschemissionen die Errichtung einer Lärmschutzwand. Die Lärmschutzwand soll östlich des Spielplatzes an der Römerstraße in Pfinztal Söllingen errichtet werden. Im Baufeld befinden sich Bäume und Sträucher, welche in die unmittelbare Umgebung versetzt werden sollen.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet befindet sich in der Gemeinde Pfinztal im Ortsteil Söllingen. Es handelt sich hierbei um eine Randlege, welche nach Norden durch Felder und Streuobstbestände begrenzt wird.

Die nördlich anschließenden Streuobstbestände sind Teil des Landschaftsschutzgebietes „Pfinzgau“. Im Westen der untersuchten Fläche befindet sich hinter einer Gabionenwand in Richtung der Bahngleise das Offenlandbiotop „Hecke südwestlich Engelfeld“. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen.



Abbildung 1 Kartenausschnitt des Untersuchungsgebiets. rot schraffiert Landschaftsschutzgebiet, grün schraffiert Offenlandbiotop

Die Lärmschutzwand soll im Osten an der Oberkante der Böschung, zwischen Parkplatz und Bolzplatz, errichtet werden. Am geplanten Standort der Lärmschutzwand befinden sich 5 Jungbäume mit Sträuchern im Unterwuchs mit einer Bodendecke aus Hackschnitzeln.



Abbildung 4 Einzelaufnahmen der betroffenen Bäume

Artenschutz

Die vorhandenen Bäume und Sträucher weisen keine Höhlungen auf und haben keine ausreichende Stärke um als Quartier für Fledermäuse zu dienen. Aufgrund der Bebauung und den Straßenlaternen kann davon ausgegangen werden, dass der Bereich nur durch Siedlungstolerante Arten genutzt wird.

Aufgrund des Alters der Bepflanzung ist ein Besatz mit Totholzbewohnenden Insekten unwahrscheinlich.

Auch wenn ein Vorkommen von Reptilien in der näheren Umgebung möglich ist, ist das Vorhandensein eines Winterquartiers aufgrund der Hackschnitzel, welche eine vergrämende Wirkung haben, unwahrscheinlich.

Zum Zeitpunkt der Begehung konnten keine Fortpflanzungsstätten von Vögeln, in Form von Baumhöhlen oder Nestern, festgestellt werden.

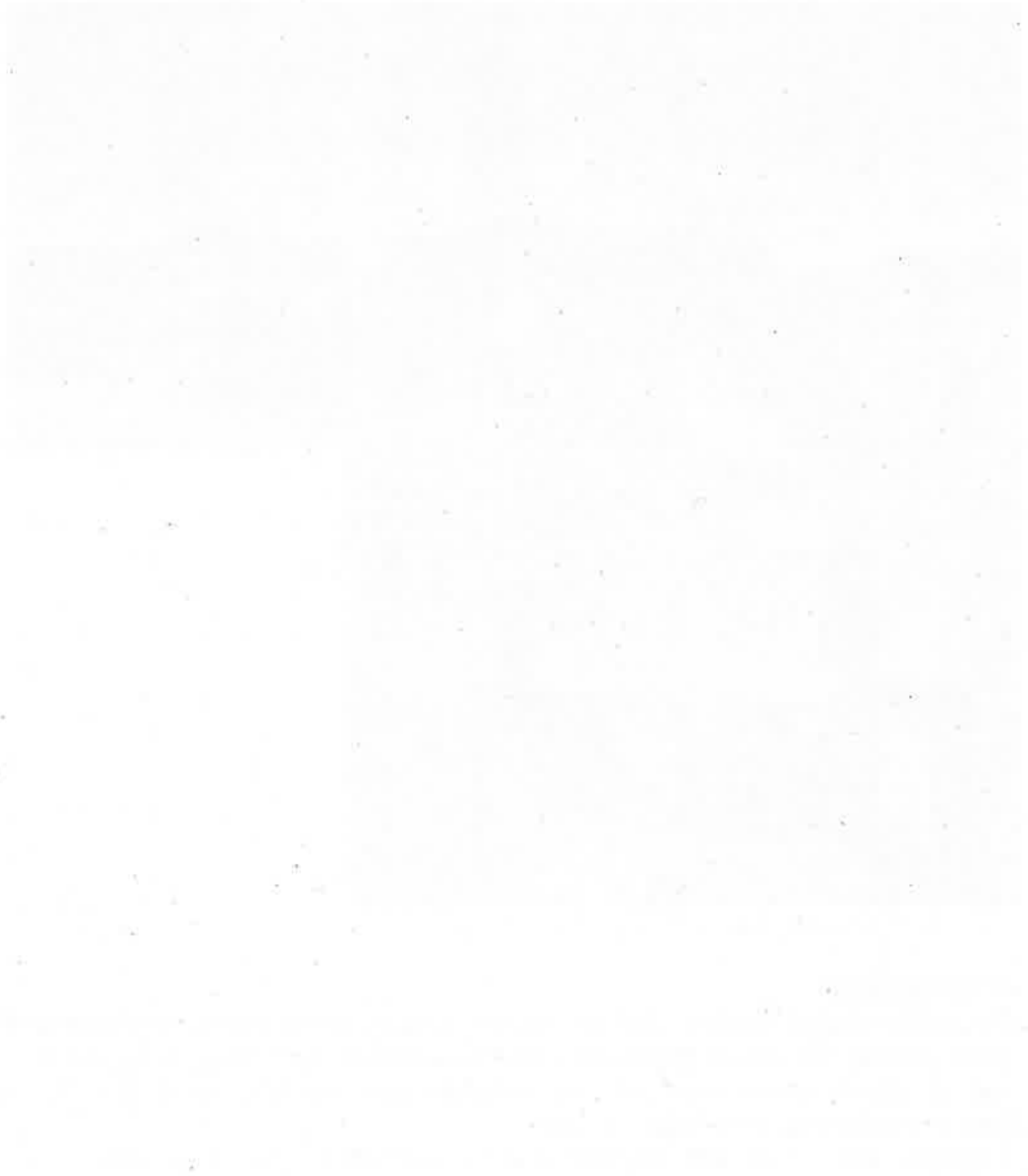
Durch den Erhalt und die Versetzung der Bepflanzung in die unmittelbare Umgebung ist nur von einer sehr geringen Verschlechterung der Habitatqualität auszugehen.

Maßnahmen

Die Versetzung der Bepflanzung, sowie die Baumaßnahme sollten zwischen Oktober und Februar umgesetzt werden.

Pfintzal, den 11.06.2024


 Ziegler, Gregor
 B. Sc. Biologie
Gemeinde Pfintzal
Bau- und Umweltamt
Hauptstr. 70
76327 Pfintzal



Digitized by Google
Digitized by Google
Digitized by Google
Digitized by Google

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/450/2024/1

Tagesordnungspunkt		
Bebauungsplan "Sparrenberg", OT Söllingen		
- Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung		
- Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Sachgebiet V.3 - Stadtentwicklung	Datum: 07.06.2024
Bearbeiter:	Schmid	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Technik- und Umweltausschuss	11.06.2024	öffentlich
Gemeinderat	25.06.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Der Zeitpunkt wird in das Ermessen der Verwaltung gestellt.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe



Freiwillige Aufgabe



Ziel der Verwaltung:

Schaffung der planungsrechtl. Grundlage für den Neubau Hort und Neubau Kindergarten

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Artenschutzgutachten: 8.000 € / Schallschutzgutachten: 5.000 €
Entwässerungskonzept + Nachberechnung HQ 100: Angebot liegt noch nicht vor
Planungsbüro: 20.000 €

Personelle Auswirkungen:

Bindung Zeitanteile SG Stadtentwicklung

Sachverhalt:

Nachfolgender Sachverhalt war am 11.06.2024 im Technik- und Umweltausschuss vorbereitet worden. Das Gremium fasste einstimmig o.g. Beschlussvorschlag als Empfehlung für den Gemeinderat.

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren „Sparrenberg“ im Ortsteil Söllingen wurde in der Gemeinderatssitzung vom 23.04.2024 gefasst. Auf BV/423/2024/1 wird an dieser Stelle verwiesen.

Der nächste Verfahrensschritt ist nun die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB. Der Entwurf zur frühzeitigen Beteiligung ist dieser Sitzungsvorlage beigelegt.

Die Verwaltung empfiehlt, oben genannten Beschluss zu fassen.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive






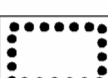

Gesamtbeurteilung: Das Vorhaben steht den gesetzten Zielen nicht hemmend entgegen.				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				
...schafft Raum				Schaffung von Räumen für: - Hort + Kindergarten - Feuerwehr - Heizzentrale
...bildet und betreut				Erweiterung der Kindergarten- bzw. Hort- plätze
...verbindet				
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				Heizzentrale Energiequartier
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaauffensive				Energiequartier
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				Schaffung Kindergarten + Hortplätze Energiequartier

Anlagen:

1. Bebauungsplan zeichnerischer Teil
2. Bebauungsplan schriftlicher Teil
3. Zwischenbericht Artenschutzgutachten

PLANZEICHENLEGENDE



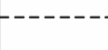
Planungsrechtliche Festsetzungen

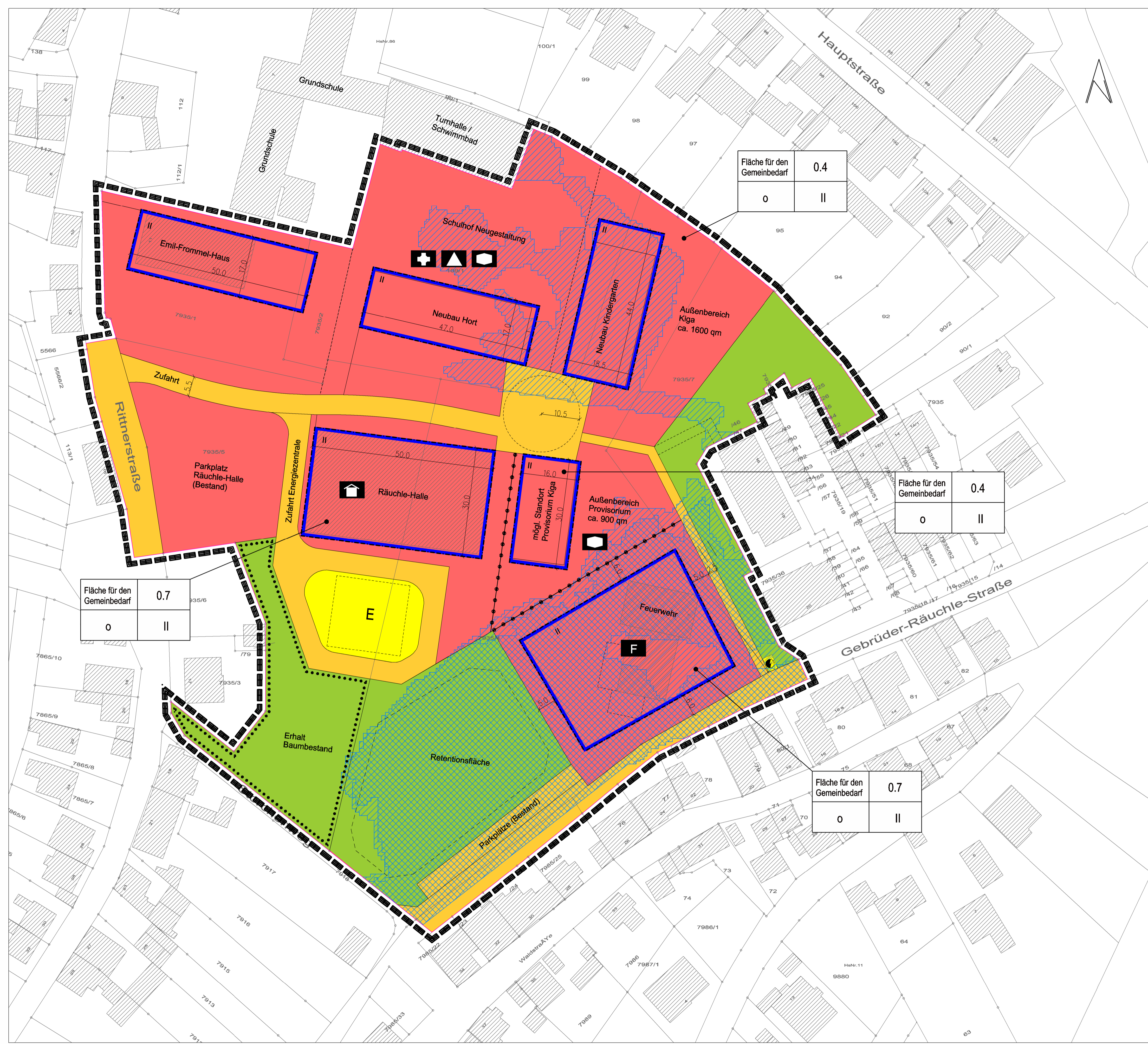
-  Fläche für den Gemeinbedarf: Schule
-  Fläche für den Gemeinbedarf: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
-  Fläche für den Gemeinbedarf: Mehrzweckhalle / Festhalle
-  Fläche für den Gemeinbedarf: Feuerwehr
-  Fläche für den Gemeinbedarf: Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
-  0.6 Grundflächenzahl
-  II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
-  o offene Bauweise
-  Baugrenze
-  Verkehrsfläche
-  Private Grünfläche
-  Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
-  E Fläche für Versorgungsanlagen: Zweckbestimmung Energiezentrale
-  Fläche für Versorgungsanlagen: Zweckbestimmung Elektrizität
-  Abgrenzung von Bereichen mit unterschiedlichen Festsetzungen
-  Räumlicher Geltungsbereich

Nutzungsschablone

Art der Nutzung	GRZ
Bauweise	Vollgeschosse

Nachrichtliche Übernahmen / Sonstige Planzeichen

-  Hochwassergefahrengbiet (HQ extrem) gem. Kartierung LUBW
-  Überschwemmungsgebiet (HQ 100 oder häufiger) gem. Kartierung LUBW
-  Vorgeschlagene Grundstücksgrenze



Fläche für den Gemeinbedarf	0.4
o	II

Fläche für den Gemeinbedarf	0.4
o	II

Fläche für den Gemeinbedarf	0.7
o	II

Fläche für den Gemeinbedarf	0.7
o	II

Gemeinde Pfnztal
 Bebauungsplan
 mit örtlichen Bauvorschriften
 "Sparrenberg"

Vorentwurf

M. 1:500 in DIN A1

13.06.2024

SCHÖFFLER
 STADTPLANER / ARCHITEKTEN

WEINBRENNERSTR. 13 76135 KARLSRUHE
 WWW.PLANER-KA.DE MAIL@PLANER-KA.DE



Gemeinde Pfinztal

Bebauungsplan „Sparrenberg“



Bearbeiter: PS

Inhalt

Begründung	3
1. Planerfordernis/ städtebauliche Konzepte.....	3
2. Bestehendes Baurecht.....	3
3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP).....	3
4. Regionalplan	3
5. Abgrenzung und Größe des Plangebiets/ Eigentumsverhältnisse/ Örtliche Gegebenheiten	3
6. Verfahrenswahl	4
7. Schutzgebiete und Biotope	4
8. Umweltprüfung/ Umweltbericht, Grünordnungsplan und Artenschutz	4
9. Städtebauliches Konzept	5
10. Hochwasserschutz / Starkregen	6

Begründung

1. Planerfordernis/ städtebauliche Konzepte

Die Gemeinde Pfinztal möchte im Ortsteil Söllingen auf gemeindeeigenen Flächen zwischen der Rittnerstraße und der Gebrüder-Räuchle-Straße einen Hort und ein Kindergartengebäude bauen. Auch ein provisorischen Kindergartengebäude soll bei der Planung berücksichtigt werden.

Auf dem gleichen Areal steht außerdem ein Gebäude der freiwilligen Feuerwehr, das nach dem Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Pfinztal langfristig umzubauen bzw. zu erweitern ist. Auch ein Neubau an gleicher Stelle ist nicht ausgeschlossen. Da sich insbesondere das bestehende Feuerwehrgebäude in einem kartierten Überschwemmungsgebiet (HQ 100) befindet, ist im Planungsprozess das Thema Hochwasser vertieft zu prüfen. Gleiches gilt für das Thema Starkregen.

Als weitere bauliche Maßnahme soll südlich der bestehenden Räuchlehalle eine Versorgungsanlage/ Heizzentrale für die Wärmeversorgung im Gebiet entstehen.

Zur Sicherung der weiteren städtebaulichen Entwicklung im Plangebiet und zur Schaffung der baurechtlichen Grundlage zur Errichtung der geplanten Gebäude ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

Da es sich bei der geplanten Bebauung um eine Maßnahme der Innenentwicklung handelt, soll der Bebauungsplan gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

2. Bestehendes Baurecht

Im größten Teil des Plangebiets gibt es gegenwärtig keinen rechtskräftigen Bebauungsplan. Die Zulässigkeit der Bebauung regelt sich nach § 34 BauGB. Teilweise werden angrenzende, bestehende Bebauungspläne tangiert. Dabei handelt es sich um die Bebauungspläne „Ziegelei Räuchle“ und „Rathausplatz“. Diese werden in der Aufstellung des Bebauungsplans „Sparrenberg“ berücksichtigt und überplant.

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP)

Das Plangebiet wird im aktuellen Flächennutzungsplan des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Eine Teilfläche im Südosten des Plangebiets ist als Überschwemmungsgebiet gekennzeichnet. Die Planung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4. Regionalplan

Im gültigen Regionalplan 2003 des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein ist das Plangebiet als Siedlungsfläche (überwiegend Wohn-/ Mischnutzung), Bestand, dargestellt. Die Planung steht den Zielen Regionalplans nicht entgegen.

5. Abgrenzung und Größe des Plangebiets/ Eigentumsverhältnisse/ Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet liegt im südöstlichen Teil des Ortsteils Söllingen. Der ca. 2,8 ha große Geltungsbereich ist dem zeichnerischen Teil zu entnehmen.

Das Plangebiet wird im Norden von den Gebäuden der Grundschule Söllingen und von Wohnbebauung, im Westen von der Rittnerstraße, im Südwesten vom Storchenweg, im Südosten von der Gebrüder-Räuchle-Straße und im Osten von Wohnbebauung begrenzt.

Das Plangebiet wird gegenwärtig durch Nutzungen für den Gemeinbedarf in Anspruch genommen. Im nördlichen Teil des Plangebiets befindet sich das Emil-Frommel-Haus sowie Freiflächen der Grundschule Söllingen. Im zentralen Bereich des Plangebiets liegt die Räuchle-Halle als Mehrzweck- und Veranstaltungshalle mit dem zugehörigen, zur Rittnerstraße orientierten Parkplatz.

Zwischen Emil-Frommel-Haus und Räuchlehalle befindet sich eine Zufahrt zum Gebiet, die in einen Fußgängerweg mündet, der an der Gebrüder Räuchlestraße anschließt.

Im südöstlichen Bereich befindet sich das Betriebsgebäude der freiwilligen Feuerwehr Pfinztal - Abteilung Söllingen. Entlang der Gebrüder-Räuchle-Straße befinden sich außerdem eine Trafostation, Parkplätze und ein Altglascontainer.

Die Bebauung im Plangebiet ist maximal zweigeschossig.

Im Südwesten, im Nordosten und nördlich der bestehenden Zufahrt befindet sich dichter Gehölzbestand. Die entlang der Gebrüder-Räuchle-Straße gelegenen Flächen liegen tiefer als der Rest des Plangebiets.

Die umgebende Bebauung ist durch zweigeschossige Wohngebäude geprägt, gelegentlich ergänzt durch kleinere Gewerbeeinheiten. Im Nordwesten schließen die Gebäude der Grundschule Söllingen sowie des Schwimmbads Söllingen unmittelbar an das Plangebiet an.

6. Verfahrenswahl

Das beschleunigte Verfahren gem. § 13a BauGB kann für Bebauungspläne angewendet werden, die der Innenentwicklung, Wieder-Nutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dienen. Bebauungspläne gem. § 13a BauGB unterliegen keiner förmlichen Umweltprüfung. Gemäß 13a (1) Satz 2 Nr. 2 BauGB darf ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 (2) BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 qm festgesetzt wird (dabei sind nicht die Grundstücksfläche sondern nur die Baufenster i.V.m. der GRZ anzusetzen). Die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens liegen vor.

7. Schutzgebiete und Biotope

Im Plangebiet liegen gemäß der Kartierung der LUBW weder Schutzgebiete noch geschützte Biotope.

8. Umweltprüfung/ Umweltbericht, Grünordnungsplan und Artenschutz

Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wird, ist kein Umweltbericht mit Eingriffs- Ausgbsbilanz erforderlich. Zur Klärung artenschutzrechtlicher Belange wird vom Büro Bioplan aus Heidelberg gegenwärtig eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung durchgeführt, bei der das Vorkommen von Vögeln, Fledermäusen und Reptilien untersucht wird.

9. Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept sieht vor, dass die Flächen im Plangebiet auch zukünftig für Nutzungen des Gemeinbedarfs genutzt werden. Entsprechend den bestehenden / geplanten Nutzungen werden Flächen für den Gemeinbedarf mit den Zweckbestimmungen Schule, Festhalle / Mehrzweckhalle, sozialen Zwecken dienende Einrichtungen, kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen (Emil-Frömmel-Haus) und Feuerwehr festgelegt.

Dabei werden – mit Ausnahme der Feuerwehrrnutzung – die neuen baulichen Nutzungen so angeordnet, dass sie sich außerhalb der kartierten Überschwemmungsflächen im Südosten des Plangebiets befinden. Die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen wird in Abstimmung mit der angrenzenden Bebauung auf zwei Vollgeschosse beschränkt. Vorgesehen ist außerdem die Festlegung der offenen Bauweise.

Für den geplanten Hort und den Kindergarten wurde vom Büro Klinkott Architekten aus Karlsruhe eine Machbarkeitsstudie erstellt. Diese sieht vor, dass die neuen Nutzungen in zwei Gebäuden nördlich der bestehenden Zufahrt angeordnet werden. Durch die Stellung der Gebäude entsteht zusammen mit den bestehenden Schulgebäuden und der Schwimmhalle eine neue bauliche Fassung des Schulhofs. Für den Schulhof ist eine Neugestaltung vorgesehen. Der vorliegende Vorentwurf des zeichnerischen Teils berücksichtigt die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie.

Der Standort für das Kindergarten-Provisorium ist östlich der bestehenden Rächle-Halle vorgesehen.

Die o.g. Nutzungen werden ausgehend von der Rittnerstraße über die bestehende Zufahrt erschlossen. Die Zufahrt soll im Zuge der Umsetzung ausgebaut und eine qualifizierte Wendemöglichkeit erhalten.

Die Rächle-Halle wird wie der zugehörige Parkplatz an der Rittnerstraße gesichert.

Auch das Emil-Frommel-Haus im Nordwesten des Plangebietes, das einen evangelischen Kindergarten beheimatet, wird als Gemeinbedarfsfläche gesichert und erhält – abgestimmt auf die Stellung der geplanten Neubauten Erweiterungsmöglichkeiten für die Zukunft.

Für die Wärmeversorgung im umliegenden Bereich ist eine Heizzentrale vorgesehen, die südlich der Rächle-Halle angeordnet werden soll. Die Heizzentrale erhält abzweigend von der bestehenden Zufahrt eine eigene Zuwegung für Anlieferung und Servicearbeiten. Dabei ist ein beschränkter Eingriff in einen Teil des Baumbestands südlich der Rächlehalle notwendig. Der weitere

Baumbestand soll jedoch als „grüner Puffer“ zur angrenzenden Bestandsbebauung erhalten werden.

Das bestehende Feuerwehrgebäude der freiwilligen Feuerwehr Pfinztal – Abteilung Söllingen soll auch Mangels alternativer Flächen am bestehenden Standort erhalten werden. Nach dem Feuerwehrbedarfsplan sind Umbaumaßnahmen / Erweiterungen notwendig. Auch ein Neubau stellt eine noch zu prüfende Alternative dar. Da momentan noch keine genaueren Planungen vorliegen, wurde im vorliegenden Vorentwurf des zeichnerischen Teils eine Baufläche eingetragen, die die Möglichkeit für verschiedene Ansätze zur Neukonzeption des Gebäudes berücksichtigt.

Die sonstigen, an die Gebrüder Rächlestraße anschließenden Flächen (auch HQ 100 Flächen) sollen wie die südwestlichen Flächen mit Baumbestand als Grünflächen erhalten werden. Gleiches gilt für einen durch Gehölze geprägter Streifen im Osten des Plangebiets im Übergang zur angrenzenden Wohnbebauung.

10. Hochwasserschutz / Starkregen

Teile des Plangebiets liegen nach der Kartierung der LUBW im Überschwemmungsgebiet (HQ 100) bzw. im hochwassergefährdeten Bereich (HQ extrem). Außerdem sind Teile des Gebiets bei Starkregenereignissen von Überschwemmungen bedroht.

Bei der Platzierung der meisten geplanten Gebäude kann die Hochwassersituation berücksichtigt werden. Eine Ausnahme bildet das bestehende Feuerwehrgebäude im Südosten des Plangebiets, das im kartierten Überschwemmungsgebiet liegt. Da die Gemeinde wie oben ausgeführt den Standort der Feuerwehr gerne beibehalten würde, wurden von der Gemeinde Fachplaner beauftragt, die Hochwassersituation und die Starkregensituation in Hinblick auf das Plangebiet zu prüfen und ggf. Konzepte erarbeiten, wie der Verbleib bzw. eine notwendige Erweiterung des Feuerwehrgebäudes ermöglicht werden kann.

Da es sich bei dem Bereich der Feuerwehr um eine bereits baulich genutzte Fläche im Innenbereich handelt, ist die Erteilung einer Ausnahme nach Wasserhaushaltsgesetz unter bestimmten Bedingungen möglich.

Erste Abstimmungsgespräche hierzu mit zuständigen Behörden haben bereits stattgefunden.

Ö

7



**Beauftragt durch:
Gemeinde Pfinztal**

**Zwischenbericht zum
Vorhaben „Sparrenberg“ in Pfinztal/ Söllingen**



Stand: 04.06.2024

Bearbeitung: B. Sc. Oliver Brück

Inhaltsverzeichnis

1.0	Vorbemerkungen	1
2.0	Dokumentation der Begehungen	1
3.0	Brutvögel	3
4.0	Eidechsen.....	4
5.0	Fledermäuse.....	4

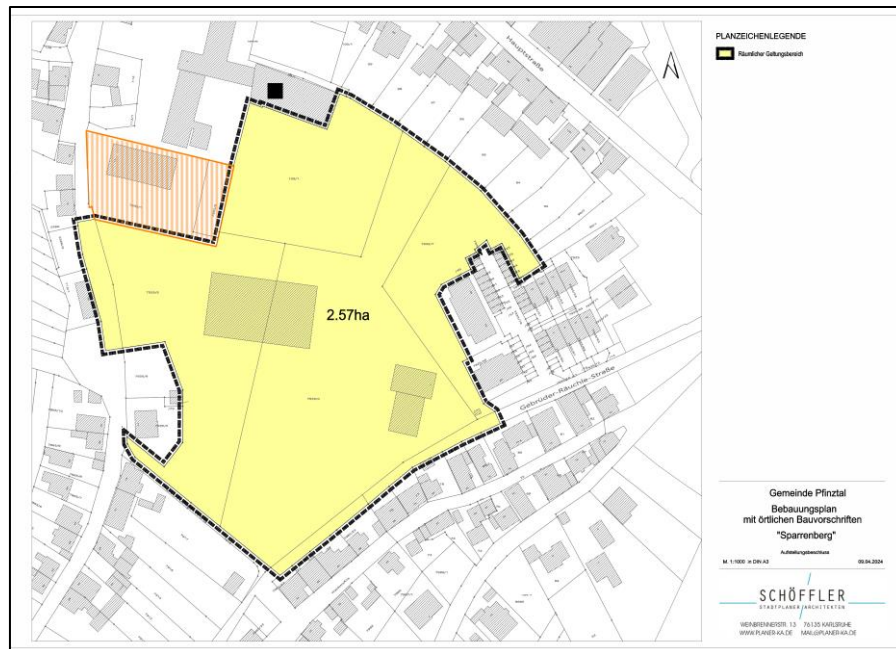
Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Aktueller Planungsstand des Bebauungsplanes Sparrenberg. Der ursprüngliche Geltungsbereich wurde nachträglich erweitert (schraffierte Fläche) (Quelle: Gemeinde Pfinztal)	1
Abbildung 2:	Das Untersuchungsgebiet (UG) Sparrenberg in Pfinztal/ Söllingen (gelb umrissen), Erweiterung (orange Ergänzung). Im Nordosten und im Südwesten liegen ungenutzte Bereiche, die von Gehölzen bestanden sind.	2
Abbildung 3	Alle bisherigen Beobachtungen im UG.....	4

1.0 Vorbemerkungen

Anlass Die Gemeinde Pfinztal plant den Neubau eines Kindergartens/ Hortes sowie eines Feuerwehrhauses. Hierfür soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden.

Abbildung 1:
Aktueller Planungsstand des Bebauungsplanes Sparrenberg. Der ursprüngliche Geltungsbereich wurde nachträglich erweitert (schraffierte Fläche) (Quelle: Gemeinde Pfinztal)



Artenschutzrechtliche Voruntersuchungen Die Untersuchungen für die artenschutzrechtliche Beurteilung umfassen folgende Artengruppen: Vögel, Reptilien und Fledermäuse. Die Untersuchung der Fledermäuse wurde an einen externen Fachgutachter (Dr. Peter Stahlschmidt) weitergegeben.

2.0 Dokumentation der Begehungen

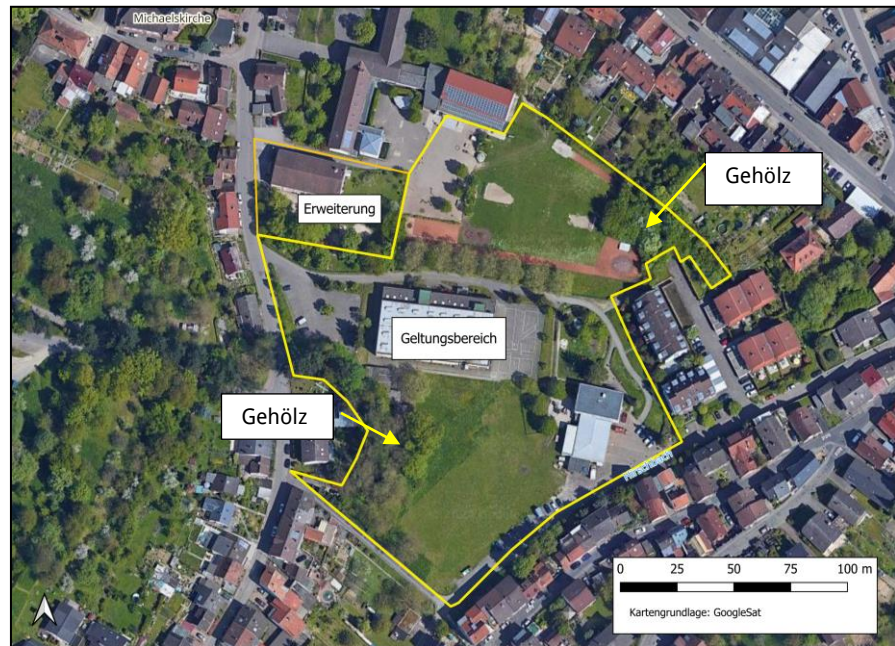
Tabelle 1:
Brutvogelkartierung. Mitte Juni findet die letzte Brutvogelkartierung statt.

Brutvögel			
Nr.	Zeitraum	Datum	Kartierer
1	M3	14.03.2024	OB
2	M4	22.04.2024	OB
3	A5	16.05.2024	SP
4	E5	28.05.2024	OB
5	M6		

Tabelle 2:
Eidechsenkartierung.
Anfang Juni findet die
letzte Eidechsenkartie-
rung statt.

Eidechsen			
Nr.	Zeitraum	Datum	KartiererIn
1	A/M 4	08.04.2024	OB
2	A5	30.04.2024	SP
3	E5	28.05.2024	OB
4	A6		

Abbildung 2:
Das Untersuchungsge-
biet (UG) Sparrenberg in
Pfinztal/ Söllingen (gelb
umrissen). Die Erweite-
rung ist die orange Er-
gänzung. Im Nordosten
und im Südwesten lie-
gen ungenutzte Berei-
che, die von Gehölzen
bestanden sind.



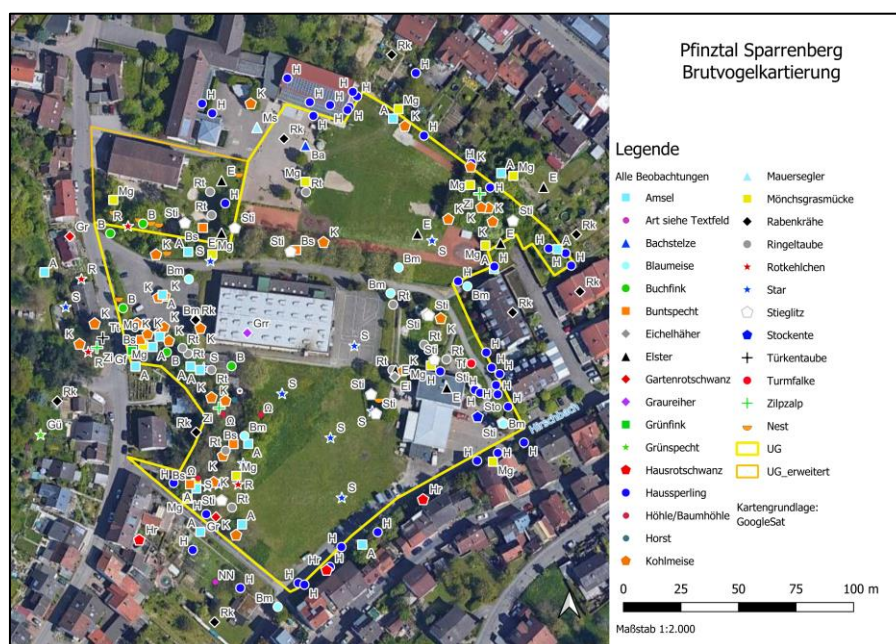
3.0 Brutvögel

Tabelle 3:

Liste der bisher beobachteten Vogelarten. Der Umfang der Arten liegt im zu erwartenden Rahmen. Der Haussperling ist vor Ort die wahrscheinlich häufigste Brutvogelart. Es überwiegen die Arten des Siedlungsbereiches.

	Beobachtete Vogelarten	Rote Liste	
		Bw	D
1	Buntspecht	*	*
2	Zilpzalp	*	*
3	Bachstelze	*	*
4	Graureiher	*	*
5	Mönchsgrasmücke	*	*
6	Türkentaube	*	*
7	Kohlmeise	*	*
8	Ringeltaube	*	*
9	Stockente	*	*
10	Grünspecht	*	*
11	Star	*	3
12	Rotkehlchen	*	*
13	Hausrotschwanz	*	*
14	Haussperling	V	V
15	Eichelhäher	*	*
16	Stieglitz	*	*
17	Elster	*	*
18	Buchfink	*	*
19	Mauersegler	V	*
20	Amsel	*	*
21	Turmfalke	V	*
22	Blaumeise	*	*
23	Rabenkrähe	*	*
24	Grünfink	*	*
25	Gartenrotschwanz	*	*

Abbildung 3
Darstellung aller bisherigen Vogelbeobachtungen im UG.



4.0 Reptilien

Da die bisher durchgeführten Reptilienkartierungen alle negativ waren, kann davon ausgegangen werden, dass die Gruppe der Eidechsen im UG nicht relevant ist.

5.0 Fledermäuse

Die Untersuchungen der Fledermäuse laufen. Eine erste Beurteilung ist frühestens gegen Ende Juni möglich.

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/451/2024

Tagesordnungspunkt		
Umsetzung Freiflächenkonzept		
- Aufhebung des Sperrvermerks im Investitionshaushalt		
- Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Sachgebiet V.5 - Umwelt und Grünflächen	Datum: 25.06.2024
Bearbeiter:	Dermann	AZ: 580.71
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	25.06.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung des Sperrvermerks im Investitionshaushalt für die „Umsetzung des Freiflächenentwicklungskonzepts“ zu.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

- Daseinsfürsorge
- Erhalt und Weiterentwicklung eines gesundheitsfördernden Lebensumfeldes
- Schaffung und Stärkung von Möglichkeiten der Teilhabe
- Umsetzung u. Konkretisierung der Grundsatzbeschlüsse „GEK 2035“ und „Klimaoffensive“
- Klimaschutz und -anpassung
- Beantragen von Fördermitteln

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name		50.10	
Ordentlicher Ertrag (gesamt)			
Ordentlicher Aufwand (gesamt)			
davon Abschreibungen			
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2024	€	50.000 €	
2025	€	50.000 €	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

Zeitanteile Bauamt (SG Umwelt und Grünflächen, Tiefbau, Stadtentwicklung) und Bauhof



Sachverhalt:

In der Sitzung des Technik- und Umweltausschusses vom 30.04.2024 wurden dem Gremium diejenigen Maßnahmen des Freiflächenkonzepts vorgestellt, deren Umsetzung im Rahmen des Haushaltes 2024/2025 geplant sind. Auf BV/430/2024 wird hiermit verwiesen. Die Verwaltung wurde mit 12 Ja-Stimmen einstimmig mit der Umsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen beauftragt.

Aufgrund eines Sperrvermerks im Investitionshaushalt bei der Position „Umsetzung des Freiflächenentwicklungskonzepts“ ist vor Umsetzung der Maßnahmen eine Freigabe des Gemeinderats erforderlich.

Der Gemeinderat wird daher gebeten, diesen Sperrvermerk aufzuheben.

Das Rechnungsamt hat mit E-Mail vom 04.06.2024 seine Zustimmung zur Aufhebung des Sperrvermerks signalisiert.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaauffensive

Gesamtbeurteilung: <i>Die Umsetzung eines Freiflächenkonzeptes steht den Zielen des GEK / der Klimaauffensive nicht hemmend entgegen.</i>				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	Fördernd	Kein Beitrag	hemmend	
...macht mobil				
...ist aktiv				Ziel B.3: Inwertsetzung und verstärkte Nutzungen an der Pfinz als Naherholungs-, Aufenthalts- und Erlebnisraum innerhalb und zwischen den Ortsteilen.
...schafft Raum				
...bildet und betreut				
...verbindet				Ziel E.2: Schaffung von zentralen Begegnungsräumen/Treffpunkten für alle Altersklassen (Ortsmitten, Plätze, Gastronomie, Hallen). Ziel E.3: Stärkung des ortsteilübergreifenden „Wir-Gefühls“. Ziel E.4: Optische Aufwertung/Gestaltung der Ortsteile zur Erhöhung der Aufenthaltsqualität.
...bietet Service				Ziel F.2: Aktive Einbeziehung der Bürgerschaft in kommunale Planungs- und Entwicklungsprozesse durch motivierende, ehrliche Beteiligungsformate.
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				Ziel H.1: Pfinztal ist bis 2035 klimaneutral. D.h. es wird eine Balance zwischen schädlichen Emissionen und entsprechenden Ausgleichsmaßnahmen geschaffen, wenn CO2 und Treibhausgase nicht komplett zu vermeiden sind. Ziel H.3: Es werden in allen Lebensbereichen regionale Kreisläufe gestärkt und lange Transportwege vermieden. Die Abhängigkeit von überregionalen Versorgungsstrukturen wird durch eine autarke Lebens- und Wirtschaftsweise ersetzt
Querschnittsziele				
Umweltschutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/Klimaauffensive				
Haushaltskonsolidierung/Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				Die Umsetzung von konkreten Maßnahmen kann als kommunale Pflichtaufgabe bzw. investives Infrastrukturprojekt gewertet werden.

Anlagen: ---

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/452/2024

Tagesordnungspunkt		
Umsetzung Spielplatzkonzept - Aufhebung Sperrvermerk - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Sachgebiet V.5 - Umwelt und Grünflächen	Datum: 25.06.2024
Bearbeiter:	Ziegler	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	25.06.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	Der Gemeinderat stimmt der Aufhebung des Sperrvermerks und der weiteren Ausarbeitung der Planung sowie deren Umsetzung zu.
----------------------------	---

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

xxx

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Produktgruppe/Name		55.10 (7551002)	
Ordentlicher Ertrag (gesamt)			
Ordentlicher Aufwand (gesamt)		300.000 €	
davon Abschreibungen			
Jahr	Erträge	Aufwand	Sachkonto
2024	€	150.000 €	
2025	€	150.000 €	

außer-/überplanmäßiger Aufwand

Personelle Auswirkungen:

Bindung Zeiteile Umwelt und Grünflächen.



Sachverhalt:

Der nachstehende Sachverhalt wurde am 09.04.2024 im Technik- und Umweltausschuss (BV/281/2023) behandelt. Das Gremium beschloss für den Spielplatz „Alter Friedhof“ mehrheitlich (11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme) die weitere Ausarbeitung der Planung und deren Umsetzung. Für den Spielplatz „Am Teich“ erfolgte die Abstimmung zu den genannten Punkten einstimmig.

Aufgrund eines Sperrvermerks im Investitionshaushalt 2024/2025 bei der Position „Umsetzung Spielplatzkonzept“ ist die Umsetzung durch den Gemeinderat freizugeben. Der Gemeinderat wird gebeten, diesen Sperrvermerk aufzuheben.



Verfolgte Ziele aus Pfinztal 2035/Klimaoffensive

Gesamtbeurteilung: Förderlich im Sinne von Pfinztal 2035				
Ziele: Pfinztal...	Bewertung			Bemerkung
	För- dernd	Kein Beitrag	hem- mend	
...macht mobil				
...ist aktiv				Ziel B.4 Optimierung der der Nutzung der bestehenden Spielplätze im gesamten Gemeindegebiet
...schafft Raum				Erweiterung der Grünfläche beim Spielplatz „Alter Friedhof“.
...bildet und betreut				
...verbindet				Ziel E.2 Schaffung von Zentralen Begegnungsräumen/Treffpunkten für alle Altersklassen (Ortsmitten, Plätze, Gastronomie, Hallen)
...bietet Service				
...versorgt sich				
...ist stolz auf Nachhaltigkeit				
Querschnittsziele				
Umwelt- schutz/Ökologie/Nachhaltigkeit/ Klimaoffensive				
Haushaltskonsolidierung/ Schuldenabbau/ alternative Finanzierungsmodelle				
Kommunale Pflichtaufgaben/ Investive Infrastrukturprojekte				

Anlagen:

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/438/2024

Tagesordnungspunkt		
Antrag der SPD-Fraktion - Einführung einer Katzenschutzverordnung - Beratung und Beschlussfassung		
Fachbereich:	Amt II - Ordnungsamt	Datum: 13.05.2024
Bearbeiter:	Seifert	AZ:
Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	25.06.2024	öffentlich

Beschlussvorschlag:	<p>Der Gemeinderat beschließt eine Katzenschutzverordnung analog zur Karlsruher Verordnung vom 1.1.24, die das Folgende beinhaltet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrationspflicht für Freigängerkatzen auf Kosten der Halter; 2. Aufgreifen von herrenlosen Katzen durch den Katzenverein Karlsruhe und Umgebung, der befugt wird, diese Katzen zu kennzeichnen, registrieren und kastrieren und sich bereit erklärt hat, diese Aufgabe wie in Karlsruhe zu übernehmen.
----------------------------	--

Pflichtaufgabe

Freiwillige Aufgabe

Ziel der Verwaltung:

Ordnungsgemäße Bearbeitung des Antrags der SPD-Fraktion.

Finanziellen Auswirkungen der Maßnahme:

Insbesondere fallen Personalkosten zur Kontrolle und Durchführung der in der Satzung vorgesehenen Aufgaben an.

Kosten für eine 0,2 Stelle nach TVöD EG 6 betragen ca. 8.000 – 10.000 Euro brutto pro Jahr, ohne Arbeitgeberabgaben an Sozialversicherungen und andere Träger.

Personelle Auswirkungen:

Sofern die Katzenschutzverordnung in Kraft treten würde, könnte man durch den dadurch zusätzlich geschaffenen Aufwand mit einer 20 %-igen Aufstockung im Personalkörper rechnen.



Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 22.04.2024 hat die SPD-Fraktion folgenden Antrag gestellt: Beschluss einer Katzenschutzverordnung analog zur Karlsruher Verordnung vom 01.01.24, die das Folgende beinhaltet:

Eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen auf Kosten der Halter; Aufgreifen von herrenlosen Katzen durch den Katzenschutzverein Karlsruhe und Umgebung, der befugt wird, diese Katzen zu kennzeichnen, registrieren und kastrieren und sich bereit erklärt hat, diese Aufgabe wie in Karlsruhe zu übernehmen.

Die ausführliche Begründung zu diesem Antrag ist aus dem beigefügten Antrag ersichtlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit der Einführung einer KatzenschutzVO wird den Katzenhalterinnen und Katzenhaltern von freilaufenden Katzen die Verpflichtung auferlegt sein Tier durch eine Tierärztin oder Tierarzt kastrieren, durch einen Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen und registrieren zu lassen. Kostenfaktor für den Halter zwischen 100 und 300 Euro je nach Notwendigkeit.

Wird eine nicht kastrierte und registrierte Halterkatze von Mitarbeitern der Gemeinde oder von ihr beauftragten Person im Gemeindegebiet angetroffen, wird der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Gemeinde aufgegeben, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung des Besitzers kann die Katze durch die Gemeinde oder durch ihr beauftragte Person in Obhut genommen werden. Die Kosten für die Unterbringung sind vom Besitzer zu tragen. Wird ein Besitzer nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert, kann die Gemeinde die Kastration durchführen lassen.

Bei freilebenden Katzen kann die Gemeinde oder eine von ihr beauftragten Person die Kennzeichnung, Registrierung und Kastrierung veranlassen.

Dem Ordnungsamt der Gemeinde liegen zu diesem Sachverhalt bis heute keine Meldungen aus der Bevölkerung vor, welche sich über eine übermäßige Katzenpopulation beschweren würden. Auch die vom Katzenschutzverein gemachte Aussage in Pfinztal bereits mehr als 100 Katzen kastriert zu haben und dies in einem Zeitraum von 25 Jahren, unterstreicht dies. In den genannten Zahlen der letzten 15 Jahre wurden 72 Katzen kastriert, dies entspricht pro Jahr einer Kastrationsrate von knapp unter 5 Katzen. Diese Zahl ist unterstreicht ebenfalls, dass kein übermäßiger Bedarf an Kastrationen vorliegt.

Mit der Einführung einer Katzenschutzverordnung wird eine verbindliche Rechtsnorm geschaffen, die sowohl für Katzenbesitzer wie auch für die Gemeinde eine finanzielle Belastung darstellen. Auch der Verwaltungsaufwand für Kontrolle, Überwachung und Durchführung würde mit dem jetzigen Personal nicht zu leisten sein.

Fazit:

Mit Bezug auf o.g. Ausführungen ist derzeit keine Notwendigkeit für eine solche Verordnung gegeben Daher spricht sich die Verwaltung dafür aus, **keine** Katzenschutzverordnung zu erlassen. Sollten sich neue Gesichtspunkte ergeben, die eine Verordnung notwendig machen, wird man auf das Gremium zukommen.

Anlagen:

- Anlage 1 – Antrag SPD - Katzenschutzverordnung
- Anlage 2 - Katzenschutzverordnung Karlsruhe
- Anlage 3 – Mail Katzenschutzverein April 2024



GEMEINDERATSFRAKTION PFINTAL

Vorsitzende: Dagmar Elsenbusch, Winterstr.18, 76327 Pfinztal

Tel.: 07240/942118, 01739700854

Mail: dagmar@elsenbusch.de

An die
Vorsitzende des Gemeinderates der Gemeinde Pfinztal
Bürgermeisterin Nicola Bodner
Rathaus Söllingen
Hauptstr. 70

76327 Pfinztal

22.4.2024

Antrag der SPD-Fraktion: Beschluss einer Katzenschutzverordnung analog zur Karlsruher Verordnung vom 1.1.24, die das Folgende beinhaltet:

- 1. eine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrationspflicht für Freigängerkatzen auf Kosten der Halter;**
- 2. Aufgreifen von herrenlosen Katzen durch den Katzenverein Karlsruhe und Umgebung, der befugt wird, diese Katzen zu kennzeichnen, registrieren und kastrieren und sich bereit erklärt hat, diese Aufgabe wie in Karlsruhe zu übernehmen.**

Begründung:

Auch in Pfinztal gibt es Freigängerkatzen und herrenlose streunende Katzen, die zu einer unkontrollierten Vermehrung der Katzenpopulation beitragen. Diese Tiere sind lt. Tierschutzbund oft krank, verletzt und unterernährt. Die meisten überleben nicht lange auf der Straße und sterben oft qualvolle und unwürdige Tode. Das Land Baden-Württemberg hat die Verabschiedung einer Katzenschutzverordnung im Unterschied zu anderen Ländern wie z.B. Niedersachsen an die Kommunen delegiert, von denen bereits 56 reagiert und eine solche Verordnung beschlossen haben, darunter auch die Großstädte Karlsruhe und Mannheim. Die Stadt Karlsruhe arbeitet in der Sache mit dem „*Katzenschutzverein Karlsruhe und Umgebung*“ zusammen. Nach Rücksprache mit der Vorsitzenden Frau Leutloff, würden sie diese Aufgabe auch für Pfinztal übernehmen. Sie spricht sich dezidiert für eine solche Verordnung aus, die ihren Mitarbeitern die Aufgabe erleichtern würde. Um die Notwendigkeit einer solchen Verordnung zu untermauern, wies sie darauf hin, dass bei uns schon über 100 Katzen vom Verein kastriert wurden. Die Verordnung soll dafür sorgen, dass die Population an freilebenden Katzen nicht weiterwächst und so Schmerzen und Leid durch Krankheiten für die Tiere auf der Straße verhindern.

Mit freundlichen Grüßen

Die SPD-Fraktion

i.A. Dagmar Elsenbusch

Anlage: Karlsruher Katzenschutzverordnung

Verordnung der Stadt Karlsruhe zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO)

vom 1. Juni 2023

Aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) geändert worden ist, in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362) wird verordnet:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Stadt Karlsruhe zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Karlsruhe.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze: ein männliches oder weibliches Tier der Unterart *Felis silvestris catus*,
2. freilebende Katze: eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
3. Katzenhalterin oder Katzenhalter: eine natürliche Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt,
4. Halterkatze: die Katze einer Katzenhalterin oder eines Katzenhalters,
5. freilaufende Halterkatze: eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht jünger als fünf Monate alt ist.

§ 3 Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Freilaufende Halterkatzen sind von ihren Katzenhalterinnen und Katzenhaltern durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu kastrieren und durch einen Mikrochip oder eine Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Katzenhalterin oder des Katzenhalters in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e. V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.
- (3) Der Stadt Karlsruhe ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung vorzulegen.
- (4) Von der Kastrationspflicht nach Absatz 1 kann die Stadt Karlsruhe auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die übrigen Bestimmungen hinsichtlich der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht in den Absätzen 1 bis 3 bleiben unberührt.
- (5) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

§ 4 Maßnahmen gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern

- (1) Wird eine entgegen § 3 Absatz 1 nicht kastrierte Halterkatze von Mitarbeitenden der Stadt Karlsruhe oder von einer von ihr beauftragten Person im Stadtgebiet Karlsruhe angetroffen, wird der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter von der Stadt Karlsruhe aufgegeben, das Tier kastrieren zu lassen. Bis zur Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters kann die Katze durch die Stadt Karlsruhe oder durch eine von ihr beauftragte Person in Obhut genommen werden. Die Kosten für die Unterbringung sind von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter zu tragen. Ist zur Ergreifung der Katze das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, sind die Grundstückseigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Mitarbeitenden der Stadt Karlsruhe oder eine/einen von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die Katze zu unterstützen. Mit der Ermittlung der Katzenhalterin oder des Katzenhalters soll unverzüglich nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden. Dazu ist insbesondere eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern zulässig.
- (2) Ist eine nach Absatz 1 angetroffene unkastrierte Halterkatze darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihre Halterin oder ihr Halter nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, kann die Stadt Karlsruhe die Kastration auf Kosten der Katzenhalterin oder des Katzenhalters durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt durchführen lassen. Nach der Kastration soll die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.
- (3) Eine von der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter personenverschiedene Eigentümerin oder ein personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

(1) Die Stadt Karlsruhe oder eine von ihr beauftragte Person kann freilebende Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

(2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, gilt § 4 Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

B. Einzelbegründung

Zu § 1

Sinn und Zweck einer Verordnung nach § 13b TierSchG ist es, mit tierschutzgerechten Maßnahmen eine Verminderung der Anzahl freilebende Katzen zu erreichen, um so die durch die hohe Anzahl von Katzen bedingten Schmerzen, Leiden und Schäden dieser Tiere zu verringern. Um dieses Ziel zu erreichen, muss verhindert werden, dass „aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen unkastrierte Tiere zuwandern, beziehungsweise die Fortpflanzungskette aufrechterhalten“ wird (so die amtliche Begründung, BT-Drs. 17/10572, S. 32). In einer Rechtsverordnung nach § 13b TierSchG können und sollen diejenigen Regelungen getroffen werden, die bestimmt und geeignet sind, diese Ziele zu erreichen und die die Halterinnen und Halter von Hauskatzen nicht mehr als nach den Umständen erforderlich und verhältnismäßig belasten.

Zu § 2

§ 2 definiert die in den folgenden Paragraphen verwendeten Begriffe.

Zu (3)

Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung ist, wer Halterin oder Halter im Sinne von § 2 Nummer 1 TierSchG ist. Die dafür wesentlichen Kriterien sind: eine tatsächliche nicht ausschließlich in fremdem Interesse und nach fremden Weisungen ausgeübte Bestimmungsmacht über das Tier und seine Lebensbedingungen sowie eine gewisse zeitliche Verfestigung dieser tatsächlichen Beziehung (vgl. VGH München, Beschluss vom 3. Juli 2007, 25 ZB 06.1362; OVG Münster, Urteil vom 8. November 2007, 20 A 3908/06). Das Eigentum am Tier ist keine notwendige Voraussetzung, kann aber als Indiz für eine Halterstellung gewertet werden. Halter im Sinne der Verordnung können weiter nur natürliche Personen sein.

Zu (5)

Einen unkontrollierten, freien Auslauf haben Katzen, wenn sie sich außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten ihrer Halterinnen und Haltern frei bewegen können. Dazu gehört, dass die Halterin oder der Halter weder durch Sicht-, noch durch Hör- oder durch taktilen Kontakt (zum Beispiel unüberwindbarer Zaun) auf ihr Bewegungsverhalten Einfluss nehmen und sie dementsprechend auch nicht daran hindern kann, dass sie sich an der Vermehrung freilebender Katzen beteiligt.

Zu § 3

§ 3 regelt die Pflichten der Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihren Katzen unkontrollierten Freigang gewähren.

Zu Absatz 1

Zentraler Inhalt der Katzenschutzverordnung ist die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht freilaufender Katzen. Sie wird in § 13b Satz 2 Nummer 1 und 2 als zu verordnende Regelungsmöglichkeit insbesondere aufgeführt. Diese Pflicht betrifft nur die Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihren Katzen freien unkontrollierten Auslauf gewähren.

Die Regelung ist, trotz des schweren Eingriffs, den ein mittelbar ausgelöster Zwang zur Kastration für das Eigentum einer Halterin oder eines Halters bedeutet, und trotz der damit auch für das Tier verbundenen Belastungen durch den Eingriff als solchen, verhältnismäßig. Das öffentliche Interesse, die Zahl auf dem Stadtgebiet befindlicher freilebender Katzen dauerhaft zu vermindern, überwiegt. Bei der Abwägung mit den entgegenstehenden Belangen ist auch zu bedenken, dass die Kastration einer Hauskatze sowohl für das Tier selbst als auch für dessen Halterin und Halter Vorteile hat: bestimmte Infektionen können so verhindert werden; tätliche Auseinandersetzungen mit anderen Katzen und daraus resultierende Verletzungen werden weniger häufig und intensiv; das sexuell bedingte weitläufige Herumstreunen und zum Teil tagelange Wegbleiben beziehungsweise Abwandern von Katzen werden vermieden. Zugleich reduziert sich die Gefahr für die Tiere, im Straßenverkehr zu verunglücken. Für Fälle, in denen dennoch die privaten Interessen, die einer Kastration entgegenstehen, das öffentliche Interesse ausnahmsweise überwiegen, findet sich in Absatz 4 eine Regelung zur Ausnahme des Kastrationsgebots. Die Kastration darf nur durch eine Tierärztin beziehungsweise einen Tierarzt erfolgen (vgl. § 6 TierSchG).

Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht ist erforderlich, um den Vollzug zu überprüfen. Es ist nahezu unmöglich, bei einer nicht gekennzeichneten Katze festzustellen, wer ihre Halterin oder ihr Halter ist und ob diese oder dieser gegen ihre oder seine Verpflichtungen nach Absatz 1 verstoßen hat. Das öffentliche Interesse an der Feststellung der Identität der Halterinnen und Haltern hat Vorrang vor etwaigen privaten Interessen, die einer Kennzeichnung und Registrierung entgegenstehen können. Tierschutzrechtliche Belange stehen in der Regel nicht entgegen, denn die Kennzeichnung durch einen Mikrochip ist ein harmloser Eingriff und dient auch dem Schutz des Tieres, das dann im Fall seines Entlaufens, aber auch bei Unfällen schnell und sicher wieder der Halterin oder dem Halter zugeordnet werden kann. Die Kennzeichnung erfolgt in der Regel durch tierärztliche Injektion eines Mikrochips oder Ohrtätowierung.

Zu Absatz 2

Für die Registrierung eignet sich das Haustierregister Tasso e. V. oder das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e. V. FINDEFIX. Bei den genannten Tierschutzregistern handelt es sich um die beiden größten kostenfreien Haustierregister in Deutschland. Die Begrenzung auf zwei Haustierregister ist erforderlich, da ansonsten der Zweck der Registrierung, also das schnelle Zuordnen der Tiere zu der Halterin oder dem Halter, durch Prüfung mehrerer, diverser Register nicht erreicht werden kann.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die Ermächtigung der Stadt, auf Verlangen einen Nachweis über die durchgeführte Kastration und Registrierung zu erhalten.

Zu Absatz 4

Die Regelung in Absatz 4 dient der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in Fällen, in denen die Interessen der Halterin oder des Halters, möglicherweise aber auch tierschutzrechtliche Belange, gegenüber den öffentlichen Belangen ausnahmsweise als vorrangig zu bewerten sind. Von der Kastrationspflicht können daher auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

Zu Absatz 5

Absatz 5 regelt die Duldungspflicht einer oder eines – möglicherweise personenverschiedenen – Eigentümerin oder Eigentümers hinsichtlich der Halterpflichten nach Absatz 1 bis 3.

Zu § 4

§ 4 regelt die Maßnahmen, die gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern getroffen werden können, die ihren Katzen entgegen § 3 Absatz 1 weiter unkontrolliert freien Auslauf gewähren.

Zu Absatz 1

Für den Fall, dass die Halterkatze zwar gekennzeichnet und registriert, jedoch nicht kastriert ist, regelt Satz 1, dass bei Antreffen einer solchen Katze durch Mitarbeitende der Stadt Karlsruhe oder einer/einem von ihr Beauftragten (zum Beispiel der örtliche Tierschutzverein, et cetera), die Stadt Karlsruhe die Kastration der Katze gegenüber der Katzenhalterin oder dem Katzenhalter anordnet. Die Anordnung kann unmittelbar mit einer Pflicht zur Vorlage eines Nachweises über die durchgeführte Kastration der Katze im Sinne des § 3 Absatz 3 verbunden werden. Da die Katzenhalterin oder der Katzenhalter bereits zumindest objektiv gegen § 3 Absatz 1 verstoßen hat, ist eine solche Maßnahme erforderlich und auch verhältnismäßig und dient der effektiven Durchsetzung der in § 3 Absatz 1 festgelegten Halterpflicht.

Nach Satz 2 kann die Stadt Karlsruhe oder eine/einer von ihr Beauftragte bis zur Ermittlung der Halterin oder des Halters die Katze in Obhut nehmen.

Satz 3 regelt die Befugnis für Mitarbeitende der Stadt Karlsruhe oder einer/einem von ihr Beauftragten, dass diese oder dieser, falls notwendig, Privat- oder Betriebsgelände betreten darf, um die Katze zu ergreifen. Grundstückseigentümer beziehungsweise Pächter haben diese Maßnahmen zu dulden und den Zugriff zu unterstützen, indem sie notfalls Verschlüsse, Garagen, et cetera aufsperrten beziehungsweise zugänglich machen.

Satz 4 und 5 verpflichtet die Stadt Karlsruhe, unverzüglich mit der Ermittlung der Katzenhalterinnen und -halter zu beginnen, insbesondere durch eine Halterabfrage bei den in § 3 Absatz 2 genannten Registern.

Zu Absatz 2

Sind die nach Absatz 1 angetroffenen Katzen darüber hinaus entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und die Haltenden innerhalb 48 Stunden nicht identifiziert, ist die Stadt Karlsruhe befugt, die Kastration auf Kosten der Haltenden durchführen zu lassen. Eine Kastrationsanordnung nach Absatz 1 an die Halterin oder den Halter ist aufgrund der fehlenden Kennzeichnung und Registrierung nicht möglich. Das öffentliche Interesse daran,

dass die Katze nicht mehr zur Aufrechterhaltung der Fortpflanzungskette beitragen kann, erfordert es in diesem Fall, sie ohne längere Ermittlungen zu kastrieren. Dies geschieht deshalb im Wege der unmittelbaren Ausführung. Für die Verhältnismäßigkeit dieses Eingriffs spricht auch, dass in diesem Fall sowohl die Pflicht zur Kastration als auch die Pflicht zur Kennzeichnung und Registrierung zumindest in objektiver Hinsicht verletzt worden sind. Die Durchführung der Kastration ist einer Tierärztin oder einem Tierarzt vorbehalten.

Soweit keine besonderen Umstände vorliegen, die ein Einbehalten der Katze rechtfertigen können, ist die Katze an der Stelle, an der die Katze aufgegriffen wurde, wieder in die Freiheit zu entlassen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt wie auch § 3 Absatz 5 die Pflicht von personenverschiedenen Eigentümern oder Eigentümerinnen, die entsprechenden Maßnahmen zu dulden.

Zu § 5

§ 5 regelt Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen, also Katzen, die nicht beziehungsweise nicht mehr von Menschen gehalten werden.

Zu Absatz 1

Die Stadt Karlsruhe oder eine/ein von ihr Beauftragte können nach Absatz 1 diese Katzen kennzeichnen, registrieren und kastrieren lassen. Im Gegensatz zu § 4 Absatz 2 steht es in ihrem Ermessen, ob sie die freilebende Katze wieder in die Freiheit entlässt oder ob sie diese zur Weitervermittlung behält.

Zu Absatz 2

Ist für das Aufgreifen der Katze das Betreten von Privat- oder Betriebsgelände erforderlich, so gilt die Duldungspflicht nach § 4 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Zu § 6

Die Vorschrift dient ebenfalls der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Den Katzenhalterinnen und Katzenhaltern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung auf die Neuregelungen einzustellen und die nötigen Vorkehrungen treffen zu können.

Von: Renate Leutloff <R.Leutloff@gmx.de>
Gesendet: Dienstag, 23. April 2024 20:12
An: dagmar@elsenbusch.de
Betreff: Katzenschutzverordnung

Sehr geehrte Frau Elsenbusch,

wie bereits besprochen, hat der Katzenschutzverein in den letzten 25 Jahren weit mehr als 100 Katzen in Pfinztal kastrieren lassen.

In den letzten zehn-15 Jahren:

Grundstück Stefan Lauber, Wöschbach Ortsrand: 10
Weiter hoch in den Weinbergen: 7
Wöschbach, Frühlingstraße: ca. 30, wahrscheinlich mehr
Berghausen, beim Kleintierzuchtverein: 8
Söllingen, Salzwiesen, früher Gärtnerei Wenz: 8
Söllingen, Hauptstraße: 9 vor zwei Jahren

Vor ca. 25 Jahren:

Söllingen, Hauptstraße, diverse uneinsichtige "Katzenbesitzer": Von unserer Vereinsgründerin Frau Stumpf bestimmt um die 100 Katzen, darunter viele Welpen, die wir aufgenommen und vermittelt hatten. Damals wurden die Kleinen einfach umgebracht, hätten sich nicht einige aufmerksame Nachbarn an uns gewandt, wäre alles noch viel schlimmer geworden.

Da sich inzwischen wieder das Denken einiger Menschen in diese Richtung kehrt, ist es mehr als notwendig, dass eine Katzenschutzverordnung mit Kastrations- und Kennzeichnungspflicht eingeführt wird.

Man muss bedenken, dass Katzen stumm leiden, werden sie krank ziehen sie sich zurück. Die Wildlinge kann niemand vor Hunger, Kälte, Krankheiten und Fressfeinden schützen. Die Katzenwelpen leiden sehr oft unter Katzenschnupfen, was unbehandelt zur Blindheit führen kann. Sie müssen elend sterben, auch weil sie durch den Schnupfen Futter nicht mehr riechen können. Die unkastrierten Besitzerkatzen verpaaren sich oft mit den Wildlingen (nicht Wildkatzen), diese dadurch auch Krankheiten wie z.B. FIP/FIV übertragen können.

Wir hoffen alle sehr, dass noch mehr Gemeinden und Städte eine Katzenschutzverordnung einführen und damit das große Leid der Streuner und Straßenkatzen gemildert wird.

Mit freundlichen Grüßen
Katzenschutzverein Karlsruhe und Umgebung e.V.
Renate Leutloff, Vorstand
0174-4082319

